



FDP in der Bezirksvertretung Porz

in der Bezirksvertretung Köln-Porz, Bezirksrathaus Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln

Gleichlautend:

Herrn Bezirksbürgermeister
Henk van Benthem
Friedrich-Ebert-Ufer 64 - 70
51143 Köln

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker
Rathaus
50667 Köln

Porz, den 13.06.2019

Dringlichkeitsantrag

zur Sitzung der BV Porz am 13.06.2019

hier: Wohnungsbauprogramm Südlich Friedenstraße Bebauungsplan Nr. 76380/03

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
sehr geehrter Frau Oberbürgermeisterin,
die Bezirksvertretung bittet sie den Dringlichkeitsantrag zur Mitteilung 7.2 Bebauungsplan Nr. 76380/03 auf die Tagesordnung zu nehmen

Beschlussentwurf:

Die Bezirksvertretung bittet den Rat und die Verwaltung den Bebauungsplan in der vorliegenden Form abzulehnen. Die Aufweitung der vorgesehenen Bebauung im Wohnungsbauprogramm von 2015 von 1,7 ha und 25 WE und der geplanten Erweiterung auf 3,3 ha Wohnbaufläche und 194WE in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.01.2014 folgt nun eine Erweiterung auf 4,3ha und 259 WE.

Diesem zusätzlichen Flächenverbrauch und der zusätzlichen Wohnungsverdichtung widerspricht die Bezirksvertretung Porz und lehnt ihn wegen fehlender Infrastruktur ab. Es sollen nicht mehr als 194 WE auf der Fläche entstehen, die Fläche der Bebauung ist auf 3,3 ha zu begrenzen Ausgleichsflächen sollen im Porzer Bezirk entwickelt werden. Der öffentlich geförderte Anteil soll 30% nicht übersteigen.

Entsprechend der Aussage der Oberbürgermeisterin am 11.06.2019, dass Bebauungen erst dann vollzogen werden dürfen, wenn die Infrastruktur stimmt, bittet die Bezirksvertretung weitere Entscheidungen für Verdichtungen oder Neubauplanungen erst dann wieder vorzulegen, wenn in den Planungen die Zeitabläufe für die notwendigen Erschließungen mit Schulen, Kindergarten, Spielplätzen, Kanalisation, Entwässerung, Strom, Gas, Wasser, Wege, ÖPNV, Straßen- und Verkehrsausbau klar genannt werden können. Die oben genannten Erschließungsmaßnahmen müssen zwingend vor dem Bezug der ersten Wohnungen fertig und sicher gestellt sein.

Es soll geprüft werden, ob sich nach Baugesetzbuch die oben genannten Erschließungen als textliche Festsetzung im Bebauungsplan festgelegt werden können. Eventuell in Anlehnung an BauBG §9 Satz Abschnitt (2) Satz 2

((2) Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur
1.für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
2.bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig
sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.)

Mit freundlichen Grüßen

Werner Marx
Fraktionsvorsitzender

Dieter Redlin
Fraktionsvorsitzender

Elvira Bastian
Bezirksvertreterin